

Änderung bzw. Ergänzung der bestehenden

Ortsabrundungssatzung

durch Deckblätter Nr. 1 - 3

Der Markt Ortenburg erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - BauGB - MaßnahmenG - i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.4.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.8.1990 (GVBl S. 268), vom 10.3.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl S. 132) folgende Änderungssatzung zur bestehenden (erweiterten) Ortsabrundungssatzung i.d.F. 1.9.1994.

§ 1

Die Grenzen für die im Zusammenhang behauten Ortsteile in den Bereichen Holzkirchen, Oberiglbach und Söldenau werden bei den Grundstücken Fl.Nr. 580 in Holzkirchen, einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1382 in Oberiglbach, des Grundstückes Fl.Nr. 288, sowie Teilflächen von Fl.Nr. 71 und 71/3 in Söldenau, entsprechend der beigefügten Lagepläne M 1:5000, die Bestandteil dieser Änderungssatzung sind, in die Ortsabrundung des jeweiligen Ortsteiles mit aufgenommen. Insofern wird der Geltungsbereich der bisherigen Abrundungssatzung erweitert.

§ 2

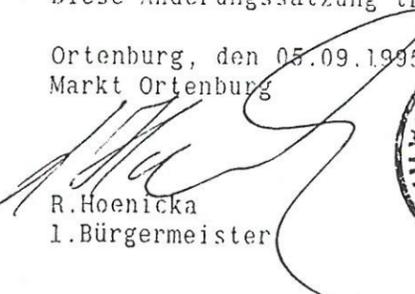
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. **Es ist nur Wohnbebauung zulässig.**

Sollte später nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ein rechtskräftiger Bebauungsplan für die in § 1 genannten Grundstücke aufgestellt werden, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortenburg, den 05.09.1995
Markt Ortenburg


R. Hoenicka
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht am 05.09.1995

